

Tarif: asspario CHRONO select

Gewünschter Versicherungsbeginn:
Laufzeit:

Uhren

Hersteller	Modell	Wert	Kaufdatum Summe	Preis 0,00 Euro
------------	--------	------	---------------------------	---------------------------

Gesamtbeitrag : **0,00 Euro**

Gesamtbeitrag **im Jahr:** **0,00 Euro**

Versicherungsnehmer

Telefon:
E-Mail:

Zahlung

Wenn du Fragen hast, erreichst du uns unter +49 (0) 671 88765-0 oder info@asspario.de.

Vielen Dank für dein Vertrauen in asspario Versicherungsdienst GmbH.

Telefon: +49 (0) 671 88765-0
E-Mail: info@asspario.de
Web: <https://asspario.de>

Kundeninformationen und Versicherungsbedingungen

Die *asspario* CHRONOprotect T2020
(GSV 2020)

- Gegenstandsversicherung für Uhren, Armbanduhren

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

besten Dank für Ihr Interesse an unseren asspario-Produkten.

Die Basis unseres gegenseitigen Vertrages bilden die

- asspario Versicherungsbedingungen für die Gegenstandsversicherung (GSV 2020),
- sowie gesetzliche Bestimmungen.

Der vereinbarte Versicherungsschutz sowie die dazugehörigen Versicherungsbedingungen sind im Versicherungsschein beschrieben.

Soweit wir in den Versicherungsunterlagen die männliche Form der Bezeichnung (z. B. Versicherungsnehmer, Ehegatte) verwenden, ist dabei auch immer die weibliche Bezeichnung mit gemeint.

Bei allen Fragen zum Produkt steht Ihnen auch Ihr Vermittler gerne zur Verfügung.

Ihr
asspario Versicherungsdienst GmbH

Inhaltsverzeichnis

Produktinformationsblatt.....	4
Allgemeine Kundeninformationen	7
Die asspario Gegenstandsversicherung CHRONOprotect (GSV 2020)	10
§ 1 Gegenstand der Versicherung	10
§ 2 Ausschlüsse vom Versicherungsschutz	10
§ 3 Versichertes und nicht versicherbare Objekte	10
§ 4 Umfang der Versicherungsleistung	11
§ 5 Vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Versicherungsfälle	11
§ 6 Geltungsbereich	11
§ 7 Vertragslaufzeit, Beginn des Versicherungsschutzes und Kündigung	11
§ 8 Beitrag (Versicherungsprämie) und Zahlungsweise	11
§ 9 Obliegenheiten	12
§ 10 Schlussbestimmungen	12

Produktinformationsblatt

Produktinformationsblatt zur asspario Gegenstandsversicherung CHRONOprotect

Vorbemerkung

Mit dem Produktinformationsblatt erhalten Sie einen kurzen Überblick über die asspario Gegenstandsversicherung

Bitte beachten Sie: Diese Informationen sind nicht abschließend.

Weitere wichtige Informationen entnehmen Sie den nachfolgenden Unterlagen

- Vorschlag zur asspario Gegenstandsversicherung
- Antrag zur asspario Gegenstandsversicherung
- Allgemeine Kundeninformationen
- Versicherungsbedingungen für die asspario Gegenstandsversicherung (GSV 2020)

Art der Versicherung / Versicherte Risiken / Risikoausschlüsse

Bei diesem Versicherungsvertrag handelt es sich um eine Gegenstandsversicherung.

Wir versichern Ihre Uhr/Armbanduhr gegen Schäden durch Feuer, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus nach Einbruch, Leitungswasser und Naturgefahren. Naturgefahren sind Sturm, Hagel und, soweit vereinbart, weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Lawinen, Schneedruck und Vulkanausbruch). Näheres hierzu finden Sie in § 1 GSV. Wir erstatten Ihnen die Reparaturkosten, wenn die versicherten Objekte durch diese Gefahren beschädigt werden. Werden Ihre Sachen zerstört oder werden diese bei einem Einbruch gestohlen, erhalten Sie von uns den Wiederbeschaffungspreis (Neuwert). Weitere Informationen finden Sie in § 4 GSV.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nur auf die im Versicherungsschein näher bezeichneten Versicherungsobjekte.

Risikoausschlüsse

Risikoausschlüsse/-begrenzungen sind ebenfalls in den jeweiligen Abschnitten der GSV genannt. Hierzu einige Beispiele für die kein Versicherungsschutz gewährt wird:

- Smart Watches und Activity Tracker;
- Objekte, die nach Kundenspezifikationen hergestellt oder umgebaut wurden;
- Objekte, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland handelsüblich sind ;
- Objekte, die aus einer Straftat stammen.

Einzelheiten zu den Ausschlüssen finden Sie im Anschluss an die Definition der jeweiligen Gefahr (§ 2 GSV) sowie der Beschreibung der versicherten und nicht versicherten Sachen (§ 3 GSV).

Beitrag, Fälligkeit und Zahlungszeitraum

- Zu zahlender Gesamt-Jahresbeitrag* _____ EUR
- Zahlweise ☐ jährlich ☐ 1/2-jährlich ☐ 1/4-jährlich ☐ monatlich
- Zu zahlender Gesamt-Jahresbeitrag gemäß Zahlweise* _____ EUR
- Erstmals zum Versicherungsbeginn _____
- Vertragsablauf _____

*inkl. aller Zuschläge und Nachlässe sowie der gesetzlichen Versicherungssteuer

Die jeweiligen Fälligkeiten und den Zahlungszeitraum entnehmen Sie ebenfalls dem Vorschlag. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie dem Abschnitt §8 GSV.

Beitragszahlung und Rechtsfolgen bei verspäteten oder unterbliebenen Zahlungen

Ihre Zahlung des Erst- oder Einmalbeitrags gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochennach Zugang des Versicherungsscheins erfolgt. Zahlungen von Folgebeiträgen gelten als rechtzeitig, wenn sie jeweils zu den im Versicherungsschein genannten Fälligkeiten geleistet werden.

Ist mit Ihnen die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt Ihre Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Nicht rechtzeitige Zahlung des Erst- oder Einmalbeitrags oder eines Folgebeitrags kann zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie Abschnitt §8 GSV.

Leistungsausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht zum Beispiel für bzw. für Schäden durch

- vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalls;
- Sonstige Witterungsschäden;
- Schäden durch dauernde Einflüsse des Betriebes oder normale Abnutzung;
- Schäden durch oder infolge von sportlicher Betätigung, bei der das versicherte Objekt nicht entsprechend verwahrt oder gesichert wurde;

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie den Abschnitten §2 GSV.

Pflichten (Obliegenheiten)

Bei Abschluss des Versicherungsvertrags, während der Vertragslaufzeit und bei Eintritt des Versicherungsfalls sind bestimmte Pflichten zu erfüllen.

Fahrlässige, grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen können uns, je nachdem berechtigen, vom Vertrag zurückzutreten, den Vertrag zu kündigen, die Leistungen zu kürzen bzw. ganz zu versagen oder die Vertragsbestimmungen bzw. den Beitrag anzupassen.

• bei Vertragsabschluss

Bei Abschluss des Versicherungsvertrags erfragen wir schriftlich oder in Textform Gefahrenumstände, die für uns erheblich sind. Unsere Fragen sind wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten.

• während der Vertragslaufzeit

Während der Vertragslaufzeit bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Anzeige eines Wohnungswechsels
- Anzeige besonderer Umstände, die nach allgemeiner Lebenserfahrung das Risiko eines Schadens erhöhen könnten

• bei Eintritt des Versicherungsfalls

Bei Eintritt des Versicherungsfalls sind insbesondere Sie oder ein anspruchsberechtigter Dritter verpflichtet, uns den Eintritt des Versicherungsfalls, nachdem Sie bzw. der Dritte vom Versicherungsfall Kenntnis erlangt haben, unverzüglich anzuzeigen, uns alle zur Prüfung des Schaden-/Leistungsfalls notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu überlassen.

Beispiele für weitere Pflichten:

- Rufen Sie im Brandfall sofort die Feuerwehr
- Schließen Sie bei Leitungswasserschäden den Haupthahn
- Versuchen Sie den Schaden gering zu halten, ohne Ihre eigene Sicherheit zu gefährden

Übrigens: Ihre erste Schadenmeldung können Sie schnell und einfach telefonisch vornehmen. Über das Bayerische Schaden-Service-Telefon 089-6787-7777 sind wir für Sie 7 Tage die Woche und 24 Stunden täglich erreichbar.

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit Einlösung des Versicherungsscheins durch Zahlung des Beitrags, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt.

Der Versicherungsschutz endet mit Beendigung des Versicherungsvertrags und in anderen vertraglich oder gesetzlich genannten Fällen.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie Abschnitt B §§ 2, 4 VHB.

Hinweis zur Beendigung des Vertrags

Der Versicherungsvertrag verlängert sich automatisch, wenn er nicht rechtzeitig vor Ende der dreimonatigen Kündigungsfrist zur Hauptfälligkeit gekündigt wird. Den Versicherungsablauf entnehmen Sie bitte dem Punkt „Beitrag, Fälligkeit und Zahlungszeitraum“ dieses Blattes. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mehr als drei Jahren, können Sie diesen bereits zum Ende des dritten Jahres kündigen. Beachten Sie auch hier, dass uns Ihre Kündigung drei Monate vor Ablauf der ersten drei Jahre Ihrer Vertragslaufzeit oder jedes darauffolgenden Jahres zugehen muss (Abschnitt B § 2 VHB).

Vor dem Ende der Mindestvertragslaufzeit können Sie und wir den Vertrag nur auf Grund besonderer Anlässe beenden, z. B. bei Risikofortfall oder im Schadenfall (Abschnitt B §§ 2, 15 VHB).

Allgemeine Kundeninformationen

Angaben der Gesellschaften

➤ Gesellschaftsangaben

(Identität des Versicherers)

BA die Bayerische Allgemeine Versicherung AG

Rechtsform: Aktiengesellschaft
Registergericht und Registernummer: Amtsgericht München, HRB 41186

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Prof. Dr. Alexander Hemmelrath
Vorstand: Martin Gräfer (Vorsitzender)
Thomas Heigl
Dr. Herbert Schneidemann

Postanschrift: Thomas-Dehler-Str. 25
81737 München

➤ Ladungsfähige Anschrift

Hausanschrift: Thomas-Dehler-Str. 25
81737 München

➤ Hauptgeschäftstätigkeit

Die BA die Bayerische Allgemeine Versicherung AG ist durch Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde zum Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung berechtigt.

➤ Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Für den oben genannten Versicherer handeln wir namens und in Vollmacht als Ihr Assekurateur:

Anschrift:
asspario Versicherungsdienst GmbH
Riegelgrube 5a
55543 Bad Kreuznach

Geschäftsführung: Uwe Schumacher, Rainer Brandt, Arne Buchhop
Handelsregister: Bad Kreuznach/ HRB 23985

➤ Informationen zur Versicherungsleistung und zum Gesamtbeitrag

Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, wie Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Versicherungsleistungen sowie den Gesamtbeitrag (Gesamtpreis und eingerechnete Kosten) haben wir Ihnen bereits im jeweiligen Produktinformationsblatt, den zugehörigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen bzw. in unserem Vorschlag genannt.

➤ **Ansprechpartner zur außergerichtlichen Schlichtung**

Ihre individuelle, persönliche und kompetente Beratung ist unser Ziel. Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an

• **Beauftragter für die Anliegen der Mitglieder**

BA die Bayerische Allgemeine Versicherung AG
-Beschwerdemanagement-
Thomas-Dehler-Str. 25
81737 München

oder an den Versicherungsombudsmann als gesetzliche Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten:

• **Versicherungsombudsmann**

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
Internet: www.versicherungsombudsmann.de
Ihr Recht, unmittelbar den Rechtsweg zu beschreiten, wird dadurch nicht berührt.

➤ **Gültigkeitsdauer von Vorschlägen und sonstigen vorvertraglichen Angaben**

Die Ihnen für den Abschluss Ihres Versicherungsvertrages zur Verfügung gestellten Informationen haben eine befristete Gültigkeitsdauer. Dies gilt sowohl bei unverbindlichen Werbemaßnahmen (Broschüren, Annoncen, etc.) als auch bei Vorschlägen und sonstigen Preisangaben. Sofern in den Informationen keine Gültigkeitsdauer angegeben ist, gelten sie für eine Dauer von vier Wochen nach Veröffentlichung.

➤ **Bindefrist**

Sie sind an Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages einen Monat gebunden.

➤ **Zustandekommen des Vertrages**

Der Vertrag kommt durch Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages und unsere Annahmeerklärung durch Übersendung des Versicherungsscheines zustande, wenn Sie nicht von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen. Im Fall von Abweichungen von Ihrem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen sind diese – einschließlich Belehrung und Hinweise auf die damit verbundenen Rechtsfolgen – in Ihrem Versicherungsschein gesondert aufgeführt.

➤ **Beginn des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Erstbeitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheines bezahlt worden ist. Für den Fall, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Sofern bestimmte Wartezeiten bestehen, sind diese in dem jeweiligen Produktinformationsblatt enthalten.

➤ **Vorläufige Deckung**

Der Versicherungsschutz kann im Einzelfall auf Grund einer vorläufigen Deckungszusage ab dem darin genannten Zeitpunkt in Kraft treten. Diese ist ein eigenständiger Versicherungsvertrag, der insbesondere nach endgültigem Abschluss der Vertragsverhandlungen oder bei Vorlage des Versicherungsscheines über den endgültigen Versicherungsschutz endet.

➤ **Widerrufsrecht**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312g Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit Artikel 246 § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: asspario Versicherungsdienst GmbH Riegelgrube 5a 55543 Bad Kreuznach. Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

➤ **Widerrufsfolgen**

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten, dabei handelt es sich pro Tag um einen Betrag in Höhe von 1/360 des von Ihnen für ein Jahr zu zahlenden Beitrags. Die Erstattung zurückzuzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

➤ **Besondere Hinweise**

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat. Soweit eine vorläufige Deckung erteilt wurde, endet diese mit dem Zugang des Widerrufs bei uns.

➤ **Laufzeit, Mindestlaufzeit**

Zu Laufzeit und Beendigung des Vertrags verweisen wir auf die Hinweise im Produktinformationsblatt.

➤ **Beendigung des Vertrages**

Einzelheiten entnehmen Sie dem Produktinformationsblatt und den Versicherungsbedingungen.

➤ **Anwendbares Recht/Gerichtsstand**

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ansprüche gegen uns als Versicherer können Sie vor dem Gericht an Ihrem Wohnort bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort oder vor dem Amts- bzw. Landgericht in München (Sitz der Gesellschaft) geltend machen.

➤ **Vertragssprache**

Sämtliche das Vertragsverhältnis betreffende Informationen und Kommunikation finden in deutscher Sprache statt, es sei denn, dass im Einzelfall anders lautende Vereinbarungen getroffen werden.

➤ **Zahlweise**

• **Erstbeitrag**

Ihre Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins erfolgt.

• **Folgebeitrag**

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

• **SEPA-Lastschrift-Mandat**

Ist mit Ihnen die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt Ihre Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

• **Zahlweise**

Falls wir mit Ihnen unterjährige Zahlweise vereinbaren, ist grundsätzlich jährliche, ½-jährliche, ¼-jährliche oder monatliche Beitragszahlung möglich, wobei ein Zuschlag für unterjährige Beitragszahlung berechnet werden kann.

Die asspario Gegenstandsversicherung CHRONOprotect (GSV 2020)

§ 1 Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Die vorliegende Versicherung ist eine Gegenstandsversicherung für

Uhren, Armbanduhren

Versicherer ist die BA die Bayerische Allgemeine Versicherung AG (im Folgenden auch „wir“ bzw. „uns“). Um den Versicherungsschutz abschließen zu können, müssen Sie als Privatperson Ihren gewöhnlichen Aufenthalt bzw. als Unternehmen Ihre Betriebsstätte in Deutschland haben.

- 1.2 Versichert ist im vereinbarten Umfang die durch ein Schadensereignis gem. §§ 1.3 und 1.4 verursachte Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen Ihres versicherten Objektes.
- 1.3 Schadensereignis ist ein plötzlich und unvorhersehbar eintretendes Ereignis, durch das unmittelbar ein versicherter Schaden an dem versicherten Objekt verursacht wurde. Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch vorhersehen konnten.
- 1.4 Versichert sind
- 1.4.1 Sturz- und Bruch- sowie Flüssigkeitsschäden, soweit hierdurch der bestimmungsgemäße Gebrauch, insbesondere das Sicht- und Bedienungsfeld des Displays oder sonst die Funktionsweise des versicherten Objektes beeinträchtigt ist, soweit kein Ausschlussgrund nach § 2.1.1. vorliegt;
 - 1.4.2 Schäden durch Feuer, Brand, Blitzschlag, Explosion;
 - 1.4.3 Schäden durch Raub, Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Plünderung, Sabotage, Vandalismus und vorsätzliche, widerrechtliche Beschädigung durch unberechtigte Dritte;
 - 1.4.4 Konstruktions-, Material- oder Fabrikations- bzw. Montagefehler, soweit der Anspruch nicht im Rahmen der Garantie des Herstellers oder Händlers oder der gesetzlichen Gewährleistung geltend gemacht werden kann;
 - 1.4.5 Schäden durch Sturm und Hagel, Frost, Steinschlag und Überschwemmung.

- 2.1.5 Schäden durch dauernde Einflüsse des Betriebes oder normale Abnutzung;
- 2.1.6 Verschleißteile und Verbrauchsmaterialien sowie Batterien, Akkus, Stecker, Antennen, Kabel sowie sonstige Teile, die während der Lebensdauer erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen (z. B. Dichtungen, Lederbänder, Schmiermittel), es sei denn, sie wurden durch einen unter Versicherungsschutz fallenden Schaden beschädigt oder zerstört;
- 2.1.7 Schäden durch nicht bestimmungsgemäße, insbesondere nicht den Herstellervorgaben oder der Gebrauchs- und Bedienungsanleitung entsprechende Handhabung des Objektes;
- 2.1.8 Schäden durch oder infolge von sportlicher Betätigung, bei der das versicherte Objekt nicht entsprechend verwahrt oder gesichert wurde;
- 2.1.9 Schäden durch Magnetfelder jedweder Art;
- 2.1.10 Schäden durch Reparaturen, Service- und Reinigungsarbeiten oder sonstige Eingriffe von Ihnen oder nicht von uns autorisierten Dritten;
- 2.1.11 Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, politische Gewalthandlungen, Attentate, Terrorakte, Arbeitsunruhen oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;
- 2.1.12 Schäden durch Tiere oder unbeaufsichtigte Kinder (0 bis 6 Jahre);
- 2.1.13 unmittelbare und mittelbare Sachfolge- und Vermögensschäden, einschließlich Ersatzkosten oder Nutzungsausfall nach Eintritt des Versicherungsfalles;
- 2.1.14 Kosten, wenn kein Schaden an dem versicherten Objekt festgestellt werden kann.

- 2.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden, soweit Sie dafür von einem Dritten Entschädigung aufgrund von Garantie- oder Gewährleistungsbestimmungen beanspruchen können sowie Serienfehler. Sonstige Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung bis zur Höhe der geleisteten Zahlungen auf uns über, soweit Ihnen dadurch kein Nachteil entsteht.

- 2.3 Soweit Sie eine Entschädigung aus einer anderen Sachversicherung (z. B. aus einer Hausratversicherung) beanspruchen können, ist diese andere Sachversicherung in Anspruch zu nehmen und es besteht kein Versicherungsschutz aus der vorliegenden Versicherung (Subsidiarität).

§ 2 Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

- 2.1 Nicht versichert sind
- 2.1.1 Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden sowie sonstige Schönheitsfehler am versicherten Objekt einschließlich Backcover, die den bestimmungsgemäßen Gebrauch des versicherten Objektes nicht beeinträchtigen;
 - 2.1.2 Sonstige Witterungsschäden;
 - 2.1.3 Schäden durch oder während des Abhandenkommens des versicherten Objektes durch Liegenlassen, Vergessen und Verlieren oder auf andere Weise;
 - 2.1.4 Schäden, die bereits vor Abschluss des Versicherungsvertrages vorhanden waren;

§ 3 Versichertes und nicht versicherbare Objekte

- 3.1 Versichert ist das im Versicherungsschein eindeutig benannte Objekt inkl. dem im üblichen Lieferumfang enthaltenen Originalzubehör. Die Angabe der Seriennummer sowie eine Kopie der Anschaffungs-/Händlerrechnung (bei Gebraucht-Uhren zusätzlich ein Wertgutachten) ist zur eindeutigen Identifizierbarkeit zwingend anzugeben bzw. vorzulegen.
- 3.2 Wird der Versicherungsvertrag für das versicherte Objekt erst nach dem Kaufdatum abgeschlossen, gilt eine Wartezeit von vier Wochen ab Abschluss des Versicherungsvertrages. Maßgeblich für den Zeitpunkt des Vertragsschlusses ist das Ausstellungsdatum des

Versicherungsscheines. Für vor oder während der Wartezeit eingetretene Versicherungsfälle besteht kein Versicherungsschutz.

- 3.3 Nicht versicherbar und nicht versichert sind ferner
 - 3.3.1 Smart Watches sowie Activity Tracker;
 - 3.3.2 Objekte, deren Seriennummer uns nicht bekannt gegeben wurden;
 - 3.3.3 Objekte, die vor dem Kauf bereits im Gebrauch waren und deren Wert nicht durch ein (Wert-)Gutachten belegt wird;
 - 3.3.4 Objekte, die nach Kundenspezifikationen hergestellt oder umgebaut wurden;
 - 3.3.5 Objekte, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland handelsüblich sind;
 - 3.3.6 Objekte, die aus einer Straftat stammen.
- 3.4 In den Fällen des § 3.3 besteht auch trotz Abschluss eines Versicherungsvertrages und Beitragszahlung zu keiner Zeit Versicherungsschutz. Für das nicht versicherte Objekt gezahlte Beiträge werden wir Ihnen erstatten.
- 3.5 Die Entschädigungsleistung ist auf die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme begrenzt

§ 4 Umfang der Versicherungsleistung

- 4.1 Im Versicherungsfall werden die tatsächlich angefallenen notwendigen Reparaturkosten (Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe sowie Lohnkosten, inklusive Übernahme möglicher Kosten für den Kostenvoranschlag sowie die Versandkosten) für das versicherte Objekt ersetzt. Übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert (wirtschaftlicher Totalschaden) oder liegt ein Schaden durch Raub, Einbruchdiebstahl oder Diebstahl vor, ersetzen wir den Wiederbeschaffungswert (Neuwert) zum Zeitpunkt des Schadens, maximal die vereinbarte Versicherungssumme.
- 4.2 Sind Sie vorsteuerabzugsberechtigt, werden die Reparaturkosten als Nettobetrag ohne Umsatzsteuer ersetzt.
- 4.3 Im Falle einer Reparatur beträgt der Selbstbehalt 50 EUR pro Schadenfall. Bei einem wirtschaftlichen Totalschaden oder einem Schaden durch Raub, Einbruchdiebstahl oder Diebstahl beträgt der Selbstbehalt pro Schadenfall 10% des Schadens, maximal 2.500 EUR.

§ 5 Vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Versicherungsfälle

- 5.1 Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.
- 5.2 Führen Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

§ 6 Geltungsbereich

- 6.1 Der Versicherungsschutz besteht weltweit.
- 6.2 Leistungen aus diesem Versicherungsvertrag erbringen wir ausschließlich für Versicherungsnehmer mit

gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland bzw. als Unternehmen mit Betriebsstätte in Deutschland.

§ 7 Vertragslaufzeit, Beginn des Versicherungsschutzes und Kündigung

- 7.1 Der Vertrag kommt zustande, wenn wir Ihren Antrag oder Sie ein Angebot von uns angenommen haben.
- 7.2 Der Versicherungsschutz beginnt - vorbehaltlich etwaiger Wartezeiten (vgl. § 3.2) - mit Abschluss des Versicherungsvertrags und mit Zahlung des vollständigen Erstbeitrages nach Maßgabe des § 8.3.
- 7.3 Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen. Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.
- 7.4 Sie haben das Recht, den Vertrag täglich zu kündigen. Die Kündigung wird zu dem von Ihnen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch mit Eingang bei uns wirksam. Über den Kündigungszeitpunkt hinaus bereits gezahlte Beiträge werden Ihnen erstattet.
- 7.5 Wir haben das Recht, den Versicherungsvertrag jeweils zum Ende eines Versicherungsjahres mit einer Frist von einem Monat zu kündigen.
- 7.6 Nach Eintritt des Versicherungsfalles können beide Parteien den Vertrag kündigen. Für Sie gilt auch in diesem Fall das tägliche Kündigungsrecht. Wir können den Vertrag in diesem Fall innerhalb eines Monats nach Abschluss der Verhandlungen über die Versicherungsleistung mit einer Frist von einem Monat kündigen.
- 7.7 Kündigungen bedürfen der Textform (z.B. Brief, Email, Fax).

§ 8 Beitrag (Versicherungsprämie) und Zahlungsweise

- 8.1 Der Beitrag ist jährlich im Voraus per Lastschriftverfahren zu zahlen.
- 8.2 Die Zahlung per Lastschriftverfahren gilt als rechtzeitig, wenn der Betrag bei Fälligkeit von Ihrem Konto eingezogen werden kann und Sie der Einziehung nicht widersprechen. Wird der Beitrag im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens nicht von Ihrem Konto, sondern von dem Konto eines Dritten (abweichender Kontoinhaber) eingezogen, erfolgt die Mitteilung der Mandatsreferenznummer sowie die Ankündigung der bevorstehenden Einziehung nur gegenüber Ihnen als Versicherungsnehmer. Sie sind verpflichtet, den abweichenden Kontoinhaber rechtzeitig darüber zu informieren. Die Mitteilung an Sie als Versicherungsnehmer gilt damit auch dem abweichenden Kontoinhaber gegenüber als erfolgt. Sie sind verpflichtet, uns Änderungen bei dem abweichenden Kontoinhaber, insbesondere Adressänderungen oder Änderungen der Kontoverbindung unverzüglich mitzuteilen. Sie haben dabei sicher zu stellen, dass der abweichende Kontoinhaber in die Übermittlung der geänderten Daten an uns eingewilligt hat.

- 8.3. Der Erstbeitrag wird spätestens 14 Tage nach dem ersten Gültigkeitstag der Versicherung fällig. Zahlen Sie den Erstbeitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt wurde, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten.
- 8.4. Ist der Erstbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Wir sind jedoch nur leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Erstbeitrags aufmerksam gemacht haben.
- 8.5. Die Folgebeiträge werden jeweils zu Beginn des neuen Versicherungsjahres fällig. Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach § 8.6. und § 8.7. mit dem Fristablauf verbunden sind.
- 8.6. Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und sind Sie bei Eintritt mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.
- 8.7. Wir können nach Fristablauf den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug sind. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind; hierauf sind Sie bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leisten; die Regelungen zur Leistungsfreiheit in § 8.6. bleiben unberührt.

§ 9 Obliegenheiten

- 9.1. Sie haben alle Kauf-, Liefer- und Garantiebelege für das versicherte Objekt aufzubewahren und uns auf Verlangen vorzulegen. Der Schaden ist durch Sie dem Grunde und der Höhe nach zu beweisen.
- 9.2. Wird ein versichertes Objekt während der Vertragslaufzeit durch ein Neu- oder Ersatzgerät gleicher Art und Güte ersetzt, haben Sie dies uns unter Angabe der Seriennummer in Textform innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt des Neu- oder Ersatzobjektes anzuzeigen sowie auf unser Verlangen den Austausch des Objektes im Rahmen der Garantie oder gesetzlichen Gewährleistung durch den Hersteller oder Händler nachzuweisen. Der Versicherungsschutz geht in einem solchen Fall auf das neue Objekt über.
- 9.3. Sobald Sie Kenntnis vom Eintritt eines Versicherungsfalles erlangen, müssen Sie dies uns unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen, mitteilen, vor Einleitung von Maßnahmen (z. B. Tausch oder Reparatur-/versuchen des versicherten Objektes oder Neukauf) unsere Weisungen einholen und, soweit zumutbar, danach handeln sowie nach Möglichkeit für

die Abwendung oder Minderung des Schadens sorgen.

- 9.4. Im Falle von Raub, Einbruchdiebstahl oder Diebstahl ist umgehend eine polizeiliche Anzeige zu erstatten und uns mit der Schadenanzeige zur Verfügung zu stellen.
- 9.5. Im Falle einer Reparatur lassen Sie uns bitte mit der Schadenanzeige einen Kostenvoranschlag eines Fachbetriebs zukommen. Daraus müssen Ursache, Art und Umfang der notwendigen Reparatur im Einzelnen ersichtlich sein. Erst nach Freigabe durch uns darf die Reparatur in Auftrag gegeben werden. Sollte sich ein wirtschaftlicher Totalschaden herausstellen, werden wir Sie hierüber informieren.
- 9.6. Sie haben uns bei der Schadensermittlung und -regulierung zu unterstützen und auf Verlangen jede Auskunft vollständig und wahrheitsgemäß zu erteilen, die für die Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistungspflicht erforderlich ist. Das versicherte Gerät ist aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.
- 9.7. Bei einer Gesamtversicherungssumme über 50.000 EUR müssen Sie die versicherten Uhren bei Nichtbenutzung in einem Wertschutzschrank oder anderen geeigneten Behältnis (zum Beispiel Bankschließfach) aufbewahren.
- 9.8. Bei einer Gesamtversicherungssumme über 50.000 EUR müssen Sie die bei Vertragsbeginn vereinbarten Sicherungen während der Vertragslaufzeit aufrecht- und voll gebrauchsfähig erhalten und ordnungsgemäß betätigen.
- 9.9. Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich, sind wir von der Leistung frei und bei grob fahrlässiger Verletzung (die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie) berechtigt, die Leistung entsprechend der Schwere Ihres Verschuldens zu kürzen, es sei denn, die Verletzung der Obliegenheit ist weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich. Letzteres gilt nicht im Falle einer arglistigen Täuschung.
- 9.10. Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.
- 9.11. Sofern Sie uns eine Änderung Ihres Namens/Firma oder Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt haben, genügt für den Zugang einer Willenserklärung von uns gegenüber Ihnen die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an Ihren letzten bekannten Namen/Firma bzw. Ihre letzte bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach ihrer Absendung als zugegangen.

§ 10 Schlussbestimmungen

- 10.1. Neben diesen Bedingungen gelten ergänzend die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) und das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in den jeweils gültigen Fassungen.
- 10.2. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag

verjähren in drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen mussten.

- 10.3. Für Klagen gegen uns aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Klagen gegen Sie sind bei dem für Ihren inländischen Wohnsitz zuständigen Gericht zu erheben.
- 10.4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Sicherungsvorgaben asspario CHRONOprotect: Gesamt-Uhrenwert pro Haushalt über 20.000 EUR

gültig ab 01.03.2024

Hintergrund:

Uhren im Gesamtwert von über 20.000 EUR stellen ein erhöhtes Risiko dar. Somit müssen die folgenden Sicherungen in der ständig bewohnten Wohnung erfüllt sein.

Gesamt-Uhrenwert pro Haushalt bis 20.000 EUR	Mindestvorgaben zu Sicherungen: Voraussetzung: ständig bewohnte Wohnung oder selbst genutztes Wohngebäude Es gelten die Mindest-Einbruch-Diebstahlsicherungen: • Zylinderschlösser, mit Türblatt bündig oder • bündig mit Sicherheitsbeschlag/Sicherheitsrosette (von innen verschraubt) oder • Zuhaltungsschlösser mit mindestens 6 Zuhaltungen an Wohnungsabschlusstür(en) bzw. bei Einfamilienhäusern an Haus- und Kellertüren Empfehlung: kostenlose Beratung durch Polizei wahrnehmen www.k-einbruch.de
Gesamt-Uhrenwert pro Haushalt bis 50.000 EUR	Mindestvorgaben zu Sicherungsniveau: Voraussetzung: ständig bewohnte Wohnung oder selbst genutztes Wohngebäude Es gelten die oben genannten Mindest-Einbruch-Diebstahlsicherungen. <u>Zusätzlich</u> ist das polizeiliche Prüfprotokoll einzureichen und mögliche Schwachstellen im Vorfeld zu beseitigen. Alternativ akzeptieren wir auch den Nachweis einer Fachfirma über Sicherungsmaßnahmen nach SH1 (VdS) oder höher.
Gesamt-Uhrenwert pro Haushalt bis 100.000 EUR	Mindestvorgaben zu Sicherungsniveau: Voraussetzung: ständig bewohnte Wohnung oder selbst genutztes Wohngebäude Es gelten die oben genannten Mindest-Einbruch-Diebstahlsicherungen. <u>Zusätzlich</u> ist der Nachweis einer Fachfirma über Sicherungsmaßnahmen nach SH1 (VdS) oder höher einzureichen. <u>Zudem</u> sind die Uhren ab einem Gesamt-Uhrenwert von 50.000 EUR bei Nichtgebrauch in einem entsprechenden Wertschutzschrank (s. Übersicht) bzw. Bankschließfach zu lagern.
Gesamt-Uhrenwert pro Haushalt bis 200.000 EUR	Mindestvorgaben zu Sicherungsniveau: Voraussetzung: ständig bewohnte Wohnung oder selbst genutztes Wohngebäude Es gelten die oben genannten Mindest-Einbruch-Diebstahlsicherungen. <u>Zusätzlich</u> ist der Nachweis einer Fachfirma über Sicherungsmaßnahmen nach SH2 (VdS) oder höher sowie ein Nachweis über das Vorhandensein einer Einbruchmeldeanlage nach VdS-Klasse A/Grad 2 DIN EN 50131 einzureichen. <u>Zudem</u> sind die Uhren ab einem Gesamt-Uhrenwert von 50.000 EUR bei Nichtgebrauch in einem entsprechenden Wertschutzschrank (s. Übersicht) bzw. Bankschließfach zu lagern.

Weitere Informationen:

Die detaillierten Vorgaben zu Sicherungsmaßnahmen nach SH1 oder höher können den Sicherungsrichtlinien für Haushalte | Einbruchdiebstahl ([VdS 0691](#)) entnommen werden.

Sicherungsvorgaben asspario CHRONOprotect

Sicherungsklassen SH 1 und SH 2 im Überblick

Auszug aus den Sicherungsrichtlinien für Haushalte | Einbruchdiebstahl ([VdS 0691](#)):

Sicherungsklasse SH 1	Wände: feste Bauweise Fußböden: feste Bauweise Decken / Dächer: feste Bauweise Türen¹: einbruchhemmende Türen der Klasse N Tore (Gargentore) sofern mit Zugang zum Versicherungsort individuelle Risikobewertung durch Versicherer Fenster / Fenstertüren² einbruchhemmende Fenster der Klasse N Kellerfenster einbruchhemmende Fenster der Klasse N Dachflächenfenster abhängig von Risikosituation zu sichern wie „Fenster“ Lichtkuppeln Sicherung gegen Abschrauben oder innenliegende Gitter mit einbruchhemmender Wirkung oder zusätzlich innenliegende einbruchhemmende Festverglasung der Klasse EH 01 Oberlicht einbruchhemmende Fenster der Klasse N Sonstige Gebäudeöffnungen Orientierung an „Türen“ bzw. „Fenster“
Sicherungsklasse SH 2	Wände: feste Bauweise Fußböden: feste Bauweise Decken / Dächer: feste Bauweise Türen¹: einbruchhemmende Türen der Klasse A Tore (Gargentore) sofern mit Zugang zum Versicherungsort individuelle Risikobewertung durch Versicherer Fenster / Fenstertüren² einbruchhemmende Fenster der Klasse A Kellerfenster einbruchhemmende Fenster der Klasse A Dachflächenfenster abhängig von Risikosituation zu sichern wie „Fenster“ Lichtkuppeln Sicherung gegen Abschrauben oder innenliegende Gitter mit einbruchhemmender Wirkung oder zusätzlich innenliegende einbruchhemmende Festverglasung der Klasse EH 01 Oberlicht einbruchhemmende Fenster der Klasse A Sonstige Gebäudeöffnungen Orientierung an „Türen“ bzw. „Fenster“
Übersicht Wertschutzschänke (nach EN 1143-1)	Widerstandsgrad³ 0 / N bis 40.000 EUR Widerstandsgrad³ 1 bis 60.000 EUR Widerstandsgrad³ 2 bis 100.000 EUR Widerstandsgrad³ 3 bis 200.000 EUR

Das Vorhandensein der Sicherungen ist durch ein Installationsprotokoll bzw. durch eine Fachfirma nachzuweisen.

Weitere Hinweise sowie Nachrüst- und Kompensationsmaßnahmen können den Sicherungsrichtlinien für Haushalte | Einbruchdiebstahl ([VdS 0691](#) – ab Seite 54) entnommen werden.

Fußnoten:

¹ Türblätter, Ausfachungen, Standflügel bei zweiflügligen Türen, Verschlusseinrichtungen von Türen und zugehörige Produkte (griffseitig) sowie Sicherung innen- und außenliegender Bänder müssen ebenfalls der genannten Klasse entsprechen.

² feststehende Fenster müssen ebenfalls der genannten Klasse entsprechen oder bei festgesetztem Fensterflügel über eine einbruchhemmende Verglasung der Klasse EH 01 verfügen.

³ nach VDS-Klasse bzw. EN 1143-1 Grad

Sicherungsbeschreibung zur Hausratversicherung/Uhrenversicherung

Liebe Kundin, lieber Kunde,

statistisch gesehen wird alle 3 Minuten ein Wohnungseinbruch verübt. Sehr viele Einbrüche werden durch Gelegenheitstäter begangen, die sich durch einfache technische Sicherungen abhalten lassen. Bereits jeder 3. Einbruchversuch scheitert im Versuchsstadium. Das heißt, sehr viele Straftaten ließen sich verhindern, wenn Wohnräume ausreichend gesichert wären. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir für Hausrat in ständig bewohnten Wohnungen und Immobilien mit einer Versicherungssumme über 350.000 Euro und/oder einem Wertsachenanteils ab 100.000 Euro und/oder einer Uhrenversicherung ab 50.000 Euro mechanische

Einbruchsicherungen zur Auflage machen müssen. Diese Auflagen können durch den Versicherer im Einzelfall erhöht werden (Einbruchmeldeanlage (EMA))

Weitere Annahmerichtlinien bleiben von den genannten Erfordernissen unberührt.

Checkliste für Ihren Haushalt

Nachstehende mechanische Einbruchdiebstahl-Sicherungen sollten mindestens vorhanden sein:

Eingangs- und Nebentüren

Einbruchhemmendes Türelement der DIN EN 1627 oder mechanische Nachrüstung einer vorhandenen Tür, die nicht der DIN entspricht.

Türbänder:

Stabile, aushebelgeschützte Türbänder oder zwei Hintergreifhaken mit Mauerankern oder zwei großflächige Bandsicherungen (Abb. 4) oder eine „Tresorverriegelung“. Bei außen liegenden Türbändern müssen generell Zusatzsicherungen an der Bandseite installiert werden bzw. muss eine Tresorverriegelung vorhanden sein.

Türschloss:

Zwei Schließungen, dabei muss der Riegel mind. 20 mm in das Schließblech eingreifen. (Abb. 2).

Schließzylinder:

Müssen bündig mit dem Türschild abschließen (Abb. 1 und 2). Besser wären aufbohr- und kernziehgeschützte Zylinder.

Schlossbeschläge:

Einbruchhemmende, von außen nicht abschraubbare, mit dem Zylinder bündig abschließende Türschilder, die aus massivem, gehärtetem Stahl gefertigt sind, über einen Anbohrschutz verfügen und das Schloss zusätzlich stützen (Abb. 1). Rosetten müssen die gleichen Anforderungen erfüllen. Besser wären Türschilder, die zusätzlich über einen Zylinderschutz verfügen.

Schließblech:

Sicherheitswinkelschließblech mit einer Materialstärke von mind. 3 mm, das mit Mauerankern diagonal im Mauerwerk oder in massivem Holz verankert wird. Ist das Anbringen eines Winkelschließbleches mit Mauerankern nicht möglich, so muss ein mind. 3 mm starkes Sicherheitsschließblech mit einer Länge von mind. 50 cm mit mind. 10 Schrauben montiert sein (Abb. 3).

Querriegelschloss:

Ist das Zusatzschloss ca. 30 cm unterhalb des Hauptschlusses installiert, der Schließkasten gut im Mauerwerk verankert und der Schließzylinder wie oben beschrieben geschützt, kann auf zusätzliche Türbandsicherungen bei nach innen öffnenden Türen sowie auf zusätzliche Sicherheitsschließbleche verzichtet werden.

Türen mit Füllungen aus Glas:

(Bei Scheibenmaßen größer als 30 cm x 30 cm) Innengitter oder von außen nicht abschraubbare Außengitter oder einbruchhemmende Verglasungen der Sicherheitsklassen EH 01, 02, EH 1-3 oder Polycarbonat-Scheiben gemäß VdS 2163.

Keller- oder Verbindungstüren zu Garagen:

Handelt es sich um keine ausgewiesenen Feuerschutztüren (sog. FH-Türen), sind diese wie Haupt- und Nebentüren zu sichern. Ist eine FH-Tür mit Einbruchsicherungen zu versehen, fragen Sie bitte einen „Fachmann“ um Rat, der kann die Tür so sichern, dass sie auch weiterhin den Feuerschutzbestimmungen entspricht. Bitte bedenken Sie jedoch: Nicht jede bauseitig montierte FH-Tür ist auch eine zwingend notwendige Feuerabschlusstür. Oftmals wurden derartige Türen ohne das Vorliegen einer entsprechenden Bestimmung eingebaut. Solche Türen dürfen Sie auch verändern. Auf jeden Fall muss ein Schließzylinder mit einem bündig abschließenden, von außen nicht abschraubbaren Türschild vorhanden sein. Das Schloss muss ebenfalls mind. 20 mm in das Schließblech greifen. Verfügt eine FH-Tür nicht werkseitig über Türbandsicherungen oder ist sie nach außen öffnend, sind Sicherungsmaßnahmen mit der GEV Grundeigentümer-Versicherung abzustimmen.

Fenster und Fenstertüren

Fenster und Fenstertüren, die ohne Hilfsmittel leicht erreichbar sind (z.B. auch Obergeschossfenster, in die über einen Anbau oder eine Trennwand eingestiegen werden kann), sollten gesondert mechanisch gesichert werden. Diese Absicherung

kann durch Verwendung von kompletten einbruchhemmenden Fassadenelementen, die der DIN EN 1627-1630 entsprechen, oder die nachträgliche Installation von mechanischen Zusatzsicherungselementen, wie nachfolgend beschrieben, erfolgen: einbruchhemmende Rundumverriegelung mit abschließbarem Fenstergriff (Abb. 9) oder gegen das Aushebeln schützende Zusatzschlösser, wie z.B. Bolzenschlösser, abschließbare Flügelanker oder abschließbare Zusatzriegel (Vario-Riegel) (Abb. 5-7). Die Bandseite muss ebenfalls über mindestens eine Aushebelsicherung verfügen (Abb. 10).

Achtung: Der abschließbare Fenstergriff alleine bietet keinen ausreichenden Schutz, da das Fenster trotzdem problemlos aus dem Rahmen gehebelt werden kann.

Auch Schiebetüren müssen durch mind. ein abschließbares Zusatzschloss gesichert werden.

Ist eine Rundumverriegelung in Verbindung mit einer einbruchhemmenden Verglasung der Sicherheitsklasse EH 01, 02, EH 1-3 vorhanden, ist kein Zusatzschloss erforderlich.

Oberlichter von Türen und Fenstern:

Hebetürsicherung (Abb. 8).

Lichtkuppeln:

Innen liegendes Gitter oder einbruchhemmende Verglasung (EH 01, 02, EH 1-3 in Verbindung mit innen liegender Verschraubung oder Sicherung gegen das Abschrauben von außen.

Kellerfenster und Lichtschächte:

Fest im Mauerwerk verankerte, von außen nicht abschraubbare Außen- oder Innengitter (Abb. 13) oder von innen montierte, im Mauerwerk durch Aufnahmelemente verankerte, abschließbare Teleskopstangen oder Betonverblendung. Bei zu öffnenden Kellerfenstern, die aus einer Stahllochblende bestehen, reicht die Sicherung durch ein Hangschloss (Abb. 12) oder lediglich fest verankerte Lichtschachtroste (Abb. 11) allein nicht aus. Diese Sicherungen sind entweder nur im Verbund akzeptabel oder erfordern jeweils eine der oben beschriebenen zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen. Sind im Keller- oder Souterrainbereich Wohnraumfenster oder Fenstertüren vorhanden, sind diese wie im Erdgeschoss befindliche zu sichern.

Klassifizierung der einbruchhemmenden Verglasung:

EH01: qualifizierter Mindestschutz

EH02: erhöhter Mindestschutz

EH 1: normaler Schutz

EH 2: mittlerer Schutz

EH 3: erhöhter Schutz

Anforderungsklassen für Einbruchmeldeanlagen:

Klasse A: einfacher Schutz gegen Überwindungsversuche im scharfen und unscharfen Zustand; mittlere Ansprechempfindlichkeit der Melder

Klasse B: mittlerer Schutz gegen Überwindungsversuche im scharfen und unscharfen Zustand; mittlere Ansprechempfindlichkeit der Melder

Klasse C: erhöhter Schutz gegen Überwindungsversuche im scharfen und unscharfen Zustand; erhöhte Ansprechempfindlichkeit der Melder; weitgehende Überwachung der sicherheitsrelevanten Funktionen

Aufgrund örtlicher Gefahrenmerkmale oder einzelner Vertragskonstellationen kann es erforderlich sein, dass weitgehendere Sicherungsmaßnahmen vereinbart werden müssen. Allerdings kann es möglich sein, dass sich bestimmte beschriebene Einbruchdiebstahl-Sicherungen bei Ihnen aus technischen Gründen nicht montieren lassen. In beiden Fällen ist eine Abstimmung erforderlich.

Bitte notieren Sie **alle vorhandenen** Sicherungen in der folgenden Übersicht. Die nachstehenden Abbildungen von Einbruchsicherungen sollen Ihnen bei der Einordnung vorhandener Sicherungen helfen. Bitte ergänzen Sie die entsprechenden Nummern bei den einzelnen Punkten. Alternativ können Sie die vorhandenen Maßnahmen auch beschreiben oder per Foto dokumentieren.

Versicherungsnehmer

Versicherungsgrundstück

☐ Einfamilienhaus ☐ Mehrfamilienhaus

Die Wohnung liegt in der Etage ☐ im Erdgeschoss

Schutz der Türen

	Glaseinsatz	Vorhandene Sicherungen gemäß Abb.	Andere Sicherungen
Wohnungsabschlusstür im Mehrfamilienhaus	☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja, Nr. ☐ Nein	
Haustür beim Einfamilienhaus	☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja, Nr. ☐ Nein	
Nebentüren	☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja, Nr. ☐ Nein	
Fenstertüren zu Balkon, Terrasse, Veranda	☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja, Nr. ☐ Nein	
Kelleraußentür	☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja, Nr. ☐ Nein	
Verbindungstür zur Garage	☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja, Nr. ☐ Nein	
Feuerschutztür	☐ Ja ☐ Nein	Nach außen öffnend ☐ Ja ☐ Nein	

Schutz der Fenster

Fenster im Erdgeschoss und solche, die ohne Hilfsmittel von außen, z. B. über Anbauten, Balkone, erreichbar sind.

Glasart: ☐ Einfachverglasung ☐ Isolierverglasung ☐ einbruchhemmende Verglasung Sicherheitsklasse:

Vorhandene Sicherungen gemäß Abbildung Nr. Andere Sicherungen

Schutz der Lichtkuppeln

☐ Einbruchhemmende Verglasung Sicherheitsklasse: ☐ Innengitter ☐ Sicherungen gegen Abschrauben

Schutz der Kellerfenster

Glasart: ☐ Einfachverglasung ☐ Isolierverglasung ☐ einbruchhemmende Verglasung Sicherheitsklasse:

Vorhandene Sicherungen gemäß Abbildung Nr. Andere Sicherungen

Safe

☐ Nicht vorhanden ☐ Vorhanden Hersteller: Typ: Sicherheitsklasse:

☐ Mehrwandiger Stahlschrank (Eigengewicht über 200 kg)

☐ Eingemauerter Stahlschrank mit mehrwandiger Tür

Einbruchmeldeanlage

☐ Eine Einbruchmeldeanlage ist nicht vorhanden ☐ Eine Einbruchmeldeanlage ist vorhanden Jahr der Installation:

Hersteller: Systembezeichnung:

Errichterfirma (Name und Anschrift):

Die EMA ist von der Firma VdS Schadenverhütung GmbH anerkannt ☐ Nein ☐ Ja

Anforderungsklasse ☐ A ☐ B ☐ C

☐ Installationstest anbei ☐ wird nachgereicht

Es besteht ein Wartungsvertrag ☐ Ja ☐ Nein

Die Alarmierung erfolgt ☐ optisch ☐ akustisch

☐ Zusätzlich erfolgt ein stiller Alarm über ein Übertragungsgerät für Gefahrenmeldungen auf ein von der VdS anerkanntes Wachunternehmen.

☐ Es erfolgt zusätzlich eine Umschaltung auf die Alarmübertragungsanlage der Polizei oder eines von der VdS anerkannten Wachunternehmens über posteigene, sabotageüberwachte Stromwege (Stand-Mietleitung).

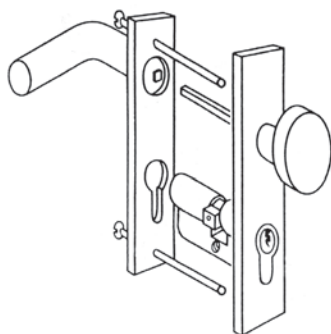
Es werden folgende Vereinbarungen getroffen.

Ort/Datum

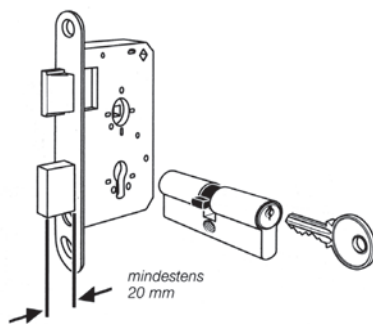
Unterschrift des Antragstellers/Versicherungsnehmers

Mechanische Sicherungen

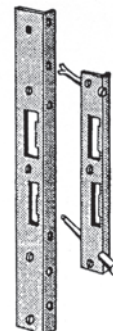
Schließanlage



1 Türschild von außen nicht abschraubbar und Schließzylinder bündig abschließend

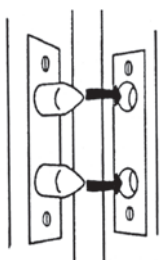


2 Zylindereinsteckschloss, Schließzylinder
mindestens 20 mm

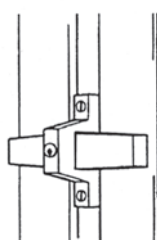


3 Sicherheitsschließblech

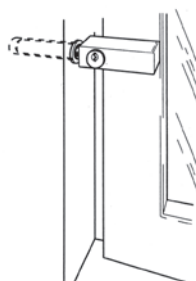
Tür-, Fenster-, Balkon-, Terrassentür-Sicherungen



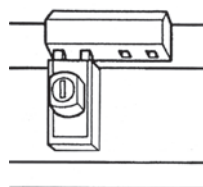
4 Hinterhaken/
Türbandsicherung



5 Abschließbarer
Fensterriegel



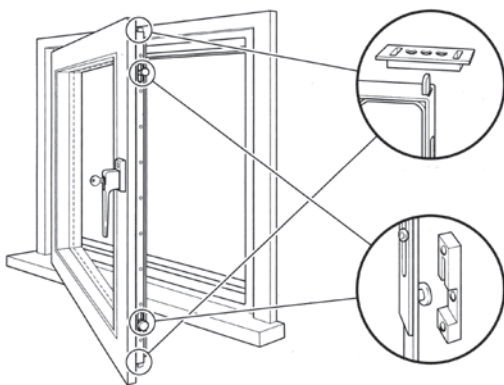
6 Abschließbarer
Flügelanker



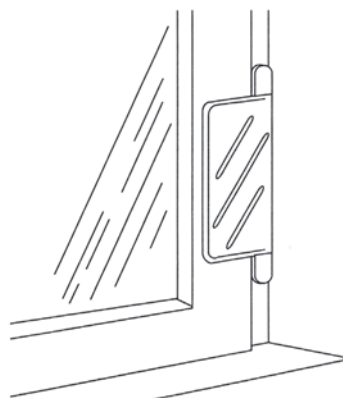
7 Zusatzschloss



8 Hebetürsicherung

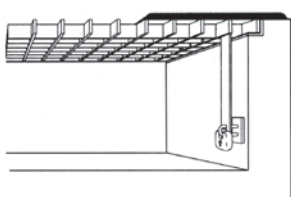


9 Rundumverriegelung mit Riegelausschub
an den Eckumlenkungen

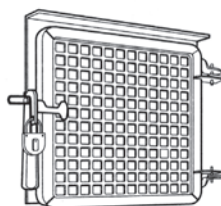


10 Bandsicherung

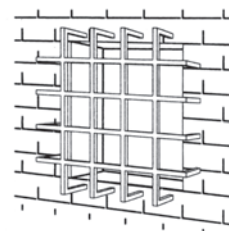
Kellerfenster-Sicherungen



11 Lichtschachtrost mit Verankerung



12 Stahllochblende mit Hängeschloss



13 Gitter